



**Landgericht
Oldenburg**

Im Namen des Volkes

Urteil

5 O 2208/19 (Auszüge aus den Urteilsgründen):

Der Kläger zu 1) wie die mit ihm verbundenen Kläger zu 2) und 3) betreiben Schlacht- und Zerlegungsunternehmen in der Fleischwarenindustrie. Sie arbeiten als Subunternehmer unter anderem für die Tönnies-Gruppe. Die Beklagte arbeitet in einer Beratungsstelle für mobile Beschäftigte in Oldenburg. In dieser Funktion ist sie unter anderem für die Beratung von rumänischen Arbeitskräften in Schlachtbetrieben in der Region Oldenburg zuständig. Zwischen dem ersten und dem achten April 2019 veröffentlichte die Beklagte auf ihrem privaten Facebook-Profil insgesamt vier Beiträge auf Rumänisch.

.....

Die Kläger beantragen nunmehr,

1. die Beklagte zu verurteilen, es zu unterlassen, zu behaupten,

a.) die Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter, die in Deutschland in Schlacht- und Zerlegungsbetrieben der Kläger arbeiteten, seien skandalös;

b.) sie entsprächen nicht den deutschen Sozialversicherungsbestimmungen und

c.) die Mitarbeiter der Klägerseite würden in deutschen Schlachthöfen, in denen die Klägerin als Subunternehmerin tätig ist, untertariflich bezahlt werden und bekämen nicht einmal den Mindestlohn;

d.) die Strukturen bei den Klägern seien mafiös;

.....

2. Die Klage ist bezogen auf alle Unterlassungsanträge unbegründet. Die Kläger haben gegen die Beklagte keinen Unterlassungsanspruch gemäß §§ 1004 Abs. 1, 823 Abs. 1, 824 BGB, Art. 12 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG hinsichtlich der mit dem Antrag zu 1. angegriffenen behaupteten Äußerungen. Dementsprechend ist auch der Antrag zu 2.) unbegründet.

.....

a.) Die Kläger haben gegen die Beklagte keinen Unterlassungsanspruch gemäß §§ 1004 Abs. 1, 823 Abs. 1, 824 BGB, Art. 12 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG hinsichtlich der mit den Anträgen zu 1. a.), b.) und d.) angegriffenen behaupteten Äußerungen. Denn bei diesen Streitgegenständlichen Aussagen handelt es sich um zulässige Werturteile, die die Kläger nicht rechtswidrig in deren Unternehmenspersönlichkeitsrecht verletzen. Da die Klage hinsichtlich dieser Anträge schon unschlüssig ist, war diesbezüglich kein Beweis darüber zu erheben gewesen, ob die behaupteten Äußerungen überhaupt getätigt worden sind.

aa.) Stehen sich als widerstreitende Interessen - wie vorliegend - die Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG) und das (Unternehmens-)Persönlichkeitsrecht gegenüber, kommt es für die Rechtmäßigkeit einer Äußerung maßgeblich darauf an, ob es sich um Tatsachenbehauptungen

oder Meinungsäußerungen handelt. Tatsachen sind innere und äußere Vorgänge, die dem Beweis zugänglich sind (BGH NJW 1952, 660). Bei Mischtatbeständen - eine Äußerung enthält sowohl Tatsachenbehauptungen wie auch Elemente der Meinungsäußerung - ist für die Differenzierung entscheidend, ob die Äußerung insgesamt durch die Elemente des Dafürhaltens oder Meinens geprägt ist, weil ihr Tatsachengehalt so substanzarm ist, dass er gegenüber der subjektiven Wertung in den Hintergrund tritt (dann Meinungsäußerung, so Sprau in Palandt, BGB, 79. Aufl. 2020, § 824, Rn. 4 m.w.N.) oder ob die Äußerung überwiegend durch den Bericht über tatsächliche Vorgänge geprägt ist.

Enthält eine Äußerung einen rechtlichen Fachbegriff, so deutet dies darauf hin, dass sie als Rechtsauffassung und damit als Meinungsäußerung einzustufen ist. Tatsachenqualität hat eine solche Äußerung hingegen dann, wenn die Beurteilung nicht als bloße Rechtsauffassung kenntlich gemacht ist, sondern beim Adressaten zugleich die Vorstellung von konkreten, in die Wertung eingekleideten Vorgängen hervorruft, die als solche einer Überprüfung mit den Mitteln des Beweises zugänglich sind. Dafür ist wiederum der Kontext entscheidend, in dem der Rechtsbegriff verwendet wird (BGH NJW-RR 1995, 1252). Sofern eine Äußerung, in der sich Tatsachen und Meinungen vermengen, in entscheidender Weise durch die Elemente der Stellungnahme, des Dafürhaltens oder Meinens geprägt ist, wird sie als Werturteil und Meinungsäußerung in vollem Umfang vom Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG geschützt. Im Fall einer derart engen Verknüpfung der Mitteilung von Tatsachen und ihrer Bewertung darf der Grundrechtsschutz der Meinungsfreiheit nicht dadurch verkürzt werden, dass ein tatsächliches Element aus dem Zusammenhang gerissen und isoliert betrachtet wird (vgl. BGH NJW 1996, 1133). Das gilt selbst dann, wenn strafrechtlich relevante Vorwürfe erhoben oder – wie hier – Gesetzesverstöße behauptet werden (BGH NJW 2009, 3581, Rn. 15).

(1.) Danach stellt die streitgegenständliche Äußerung aus Antrag 1 a.), die Arbeitsbedingungen bei den Klägern seien skandalös, eine Meinungsäußerung dar. Die Bezeichnung der „skandalösen Arbeitsbedingungen“ ist von Elementen der Stellungnahme und des Meinens geprägt. Der Begriff „skandalös“ wird als Unmutsbekundung über ein unseriöses und Aufsehen erregendes Verhalten verwandt. In Bezugnahme auf die „Arbeitsbedingungen“ bei den Klägern vermag ein unvoreingenommener und verständiger Dritter in der Äußerung eine subjektive Kritik von Seiten der Beklagten an dem Geschäftsverhalten der Kläger zu erkennen. Mit ihr wird dargetan, dass die Beklagte der Arbeitsweise der Kläger kritisch gegenübersteht. Diese subjektive Einschätzung von Seiten der Beklagten ist einem Beweis nicht zugänglich.

(2.) Unter Zugrundelegung der oben dargelegten Maßstäbe ist die streitgegenständliche Äußerung aus dem Antrag zu 1 b.), die Kläger haben gegen Sozialversicherungsbestimmungen verstoßen, als Meinung zu qualifizieren. In ihrer Pauschalität kann die Aussage nur als (juristisches) Werturteil aufgefasst werden. Sie ist derart weitgehend gefasst, ohne dass zusammen mit der Aussage ein konkreter, einer rechtlichen Subsumtion zugänglicher, Sachverhalt mitgeteilt worden wäre. Auf Grundlage dieser Aussage kann in eine Beweisaufnahme über ihre Richtigkeit nicht eingetreten werden. Denn die Aussage ist das Ergebnis einer laienhaften, nicht juristischen Bewertung von Rechtsfragen.

(3.) Auch die mit dem Antrag zu 1 d.) angegriffene behauptete Äußerung, die Strukturen bei den Klägern seien mafiös, stellt eine Meinungsäußerung dar. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob der Begriff „Mafia“ für sich betrachtet eine Tatsachenbehauptung ist, weil die Beklagte angeblich (lediglich) von „mafiosen Strukturen“ gesprochen habe. Die angebliche Aussage der Klägerin ist derart vage formuliert und substanzarm, dass sie als Ergebnis einer

subjektiven Bewertung und nicht als Behauptung zu einem tatsächlichen Zustand anzusehen ist.

bb.) Die Streitgegenständlichen Meinungsäußerungen sind zulässig.

(1) Die Grenze der Schmähung wird durch die beanstandeten Aussagen nicht erreicht. Bei Meinungsäußerungen hat die Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 GG gegenüber dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG stets zurückzutreten, wenn die Äußerung als Schmähkritik oder als Angriff auf die Menschenwürde anzusehen ist (Korte, Praxis des Presserechts, 2. Auflage 2019, § 2 Rn. 205 ff.).

Eine Kritik wird als Schmähkritik bezeichnet, wenn sie nicht mehr nur scharf, schonungslos oder auch ausführlich, aber sachbezogen ist, sondern auf eine vorsätzliche Ehrkränkung hinausläuft. Der Begriff der Schmähkritik ist wegen seiner die Meinungsfreiheit verdrängenden Wirkung eng auszulegen. Sie liegt nicht schon in einer überzogenen, ungerechten oder gar ausfälligen Kritik. Hinzutreten muss vielmehr, dass bei der Äußerung nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Diffamierung im Vordergrund steht, die jenseits polemischer und überspitzter Kritik in erster Linie herabsetzen soll (ständige Rechtsprechung, bspw. BVerfG NJW 2019, 2600 ff.).

Demnach ist vorliegend keine Schmähkritik gegeben. Die Beurteilung der klägerischen Arbeitsverhältnisse als "skandalös" dient nicht der persönlichen Herabsetzung der Kläger, sondern enthält eine Auseinandersetzung zum Thema „Arbeitsbedingungen“. Auch hinsichtlich der Äußerungen, sozialversicherungsrechtliche Bestimmungen seien nicht eingehalten und bei den Klägern gebe es mafiöse Strukturen, handelt es sich um sachbezogene Bewertungen.

(2) Da die angegriffenen Äußerungen weder als Schmähkritik noch als Angriff auf die Menschenwürde zu werten sind, bedarf es hinsichtlich ihrer Rechtmäßigkeit einer Einzelfallabwägung (Korte, Praxis des Presserechts, 2. Auflage 2019, § 2 Rn. 209 ff.). Diese ergibt, dass der Eingriff in die „Berufsehre“ der Beklagten aus Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG und Art. 12 GG auch nicht außer Verhältnis zum Zweck der Meinungsäußerung steht. Im Gegenteil überwiegt das Interesse der Beklagten, ihre Meinung über Arbeitsbedingungen in deutschen Schlachtbetrieben, insbesondere auch solchen der Kläger, äußern zu dürfen.

Die Eingriffsintensität auf Seiten der Kläger ist nicht übermäßig. Da die Arbeitsbedingungen auf Schlachthöfen in den letzten Monaten ohnehin Gegenstand der breiten medialen Diskussion sind - gerade mit Blick auf den Einsatz von Subunternehmen mit ausländischen Mitarbeitern in deutschen Schlachthöfen -, wäre die Aussage der Beklagten, unterstellt sie hätte diese tatsächlich getätigt, angesichts der restlichen Berichterstattung für die Kläger kaum spürbar.

Die hier verwandten attributiven Adjektive „skandalös“ und „mafiös“ aus den Anträgen zu 1 b.) und d.) sind auch nicht aufsehen erregend scharf gewählt. Zwar enthält die in Antrag zu 1 b.) angegriffene Äußerung die Besonderheit, dass die behauptete Nichteinhaltung der Sozialversicherungsbestimmungen rechtlich sanktioniert wird. Damit ergibt sich eine stärkere Eingriffsintensität.

Beispielsweise stellt der Verstoß gegen die sozialversicherungsrechtliche Meldepflicht eine Ordnungswidrigkeit nach § 111 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 4 SGB IV dar. Das Vorenthalten von

Arbeitnehmerentgelten, welches sprachlich auch unter dem Begriff der „Nichteinhaltung von Sozialversicherungsbestimmungen“ fällt, kann sogar eine Strafbarkeit nach § 266a StGB begründen. Es ist allerdings zu berücksichtigen, dass die behauptete Äußerung „deutsche Sozialversicherungsbestimmungen seien nicht eingehalten,“ ein bloß pauschales Urteil enthält, bei dem der tatsächliche Gehalt gegenüber der Wertung zurücktritt und die Abwägung nicht beeinflusst (vgl. z. B. BGH NJW 2008, 2112, Rn. 14). Den Klägern wird durch die behauptete Äußerung explizit kein strafrechtliches Verhalten unterstellt.

Gegenüber der Berührung der klägerischen Interessen wiegt die Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG der Beklagten jedoch auch hier schwerer. Diese ist hier besonders schutzwürdig, da sie im Kontext mit der aktuellen öffentlichen Diskussion bezüglich der Arbeitsbedingungen der Beschäftigten in deutschen Schlachthöfen Berücksichtigung finden muss. Vor diesem Hintergrund ist der Zweck der Meinungsäußerung hoch zu gewichten. Denn die angeblichen Aussagen der Beklagten betreffen eine in der breiten Öffentlichkeit rege geführte Diskussion. Arbeitsbedingungen in deutschen Schlachtbetrieben, insbesondere bei Subunternehmern, sind, wie gerichtsbekannt ist, wiederholt Gegenstand von Presse- und Medienberichten. An dieser Thematik besteht ein breites öffentliches Interesse, weil mit der Fleischproduktion ein Konsumgut des alltäglichen Bedarfs betroffen ist, das zudem zahlreiche Berührungspunkte zu ethisch-moralischen Fragen der Nutztierhaltung im Allgemeinen und zur Ökologie aufwirft. In diesem Zusammenhang geraten immer wieder auch die Arbeitsbedingungen in Schlachtbetrieben in den Fokus der öffentlichen und politischen Diskussion. Diese mündeten etwa in dem am 30.12.2020 verkündeten Gesetzes zur Verbesserung des Vollzugs im Arbeitsschutz (Arbeitsschutzkontrollgesetz). Dieses beinhaltet unter anderem in § 6a Abs. 2 eine neue Regelung, die den Unternehmen der Fleischwirtschaft den Einsatz von Fremdpersonal auf der Grundlage von Werkverträgen im Bereich der Schlachtung, Zerlegung und Fleischverarbeitung in ihrem Betrieb untersagt. Ein an die Beklagte gerichtetes Unterlassungsgebot im beantragten Sinn auszusprechen, hieße, der Beklagten die zukünftige Beteiligung an dieser Diskussion zumindest erheblich zu erschweren, wenn nicht gar faktisch unmöglich zu machen. Wegen des erheblichen, mit dem Unterlassungsgebot verbundenen Sanktionsdrucks sähe sich die Beklagte nachvollziehbarer Weise womöglich dazu veranlasst, ihre Meinung nicht weiter zu äußern. Eine hier vorliegende kritische Befassung haben die Kläger hinzunehmen.

b.) Die Kläger haben gegen die Beklagte keinen Unterlassungsanspruch gemäß §§ 1004 Abs. 1, 823 Abs. 1, 824 BGB, Art. 12 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG hinsichtlich der mit dem Antrag zu 1 c.) angegriffenen behaupteten Äußerung, die Mitarbeiter der Klägerseite würden in deutschen Schlachthöfen, in denen die Klägerin als Subunternehmerin tätig ist, untertariflich bezahlt werden und bekämen nicht einmal den Mindestlohn.

Die inkriminierte Aussage stellt eine Tatsache dar, da die Behauptungen, der Mindestlohn sei unterschritten worden und die Bezahlung sei untertariflich erfolgt, dem Beweis zugänglich sind.

Dass die Beklagte die streitgegenständliche Äußerung getätigt hat, konnte jedoch von den Klägern nicht bewiesen werden. Die Kläger tragen die Beweislast für die Äußerung der ehrenrührigen Tatsache (Sprau, in: Palandt, BGB, 79. Aufl. 2020, § 824, Rn. 13).

Die angegriffene Aussage findet sich weder in den von den Klägern vorgelegten Ausdrucken der Chats/ Facebook-Beiträge noch in den beigegeführten Zeitungsartikeln wieder:

bb.) Im Übrigen findet sich die mit dem Antrag zu 1. c) angegriffenen behauptete Äußerung auch nicht in dem ausgedruckten Online-Zeitungsartikel der Nord-West-Zeitung vom

11.05.2019 (Band I, Bl. 144 d. A.) wieder. Dort wird der Beklagte lediglich folgende Äußerung zugeschrieben: „Solange es Werkverträge in der Fleischindustrie gebe, gebe es auch Ausbeutung“. Darin findet sich jedoch nicht die Äußerung wieder, die Kläger bezahlten ihre Mitarbeiter unterhalb des Tarifs- und Mindestlohns.

cc.) Nach der Durchführung der Beweisaufnahme hat die Kammer die Überzeugung, dass sich die Klägerin auf einer Parteiveranstaltung der Partei „Die Grünen“ im Mai 2019 in dieser Weise in Bezug auf die Bezahlung der Mitarbeiter der Kläger geäußert habe, nicht gewonnen. Ebenso wenig steht für die Kammer fest, dass sich die Beklagte Mitte Juli 2019 in dem Schlachthofbetrieb „Leine-Fleisch“ in Laatzen in vergleichbarer Weise geäußert habe.

Bei den vernommenen Zeugen M. und G. handelt es sich jeweils um Zeugen vom Hörensagen. Die Zeugen erfuhren nach Angaben der Kläger nämlich jeweils von Dritten, dass die Beklagte sich dahingehend geäußert haben soll, dass die Kläger ihre Schlachthofmitarbeiter unterhalb der tariflichen und gesetzlichen Lohnvorgaben bezahlten.

Auch der Zeuge vom Hörensagen ist Zeuge, weil er seine individuelle Wahrnehmung bekunden soll. Zwar liegt in dieser Art des Beweises eine besondere Unsicherheit, die über die allgemeine Unzuverlässigkeit des Zeugenbeweises hinausgeht. Daher sind an die Beweiswürdigung hohe Anforderungen zu stellen. Mit der Vernehmung eines Zeugen vom Hörensagen ist der Grundsatz der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme gewahrt, weil die Vernehmung eines Zeugen, der aus eigener Kenntnis nur Bekundungen Dritter über entscheidungserhebliche Tatsachen wiedergeben kann, grundsätzlich zulässig ist (BGH, NJW 1984, 2040; NJW-RR 1990, 1276).

(1) Den Klägern ist die Beweisführung durch die Vernehmung des Zeugen M. nicht gelungen, da die Vernehmung unergiebig war. Denn der Zeuge M. konnte zu der behaupteten Äußerung keine substanzhaltigen Angaben machen. Der Zeuge hat in der mündlichen Verhandlung ausgesagt, er habe die Beklagte bisher noch nie gesehen oder gehört. Der Zeuge M. äußerte sich auf Nachfrage der Kammer dahingehend, dass er nicht bestätigen könne, ob die Beklagte die streitgegenständliche Aussage getätigt habe oder nicht. Dies sei ihm aber in Form von übersetzten Chatverläufen und Zeitungsartikeln zugetragen worden. Auf Nachfrage der Kammer konnte der Zeuge M. jedoch nicht präzisieren, in welchen Zeitungsartikeln oder Chatverläufen er die inkriminierte Äußerung wiedergefunden habe. Zudem konnte er sich auch nicht daran erinnern, ob die Aussage in dem vom Antrag umfassten Inhalt getroffen worden sei. Der Zeuge gab an, er erinnere sich lediglich an die Begriffe „Mindestlöhne“ und „untertariflich“. Er könne nur als Zeuge zur Verfügung stehen, wenn es darum ginge, zu belegen, dass in den Firmen der Kläger ordnungsgemäß bezahlt werde.

Dies korrespondiert auch mit der Aussage, die der Zeuge M. im Rahmen einer schriftlichen Zeugenvernehmung durch die Polizeiinspektion Oldenburg tätigte (Band I, Bl. 146 d. A.). Dieses Verfahren wird dort unter dem Aktenzeichen 451 Js 58527/19 geführt. In diesem Zusammenhang füllte der Zeuge M. am 27.02.2020 einen Zeugenfragenbogen aus. Dort gab er an, seine Aussage würde sich „nicht gegen D. R.“ (die Beklagte) richten. Stattdessen wolle er seinem Arbeitgeber nur „den Rücken stärken“.

Dies bestätigte er unter Vorhalt des Zeugenfragebogens abermals in der Beweisaufnahme am 03.02.2021. Zum Beweisthema konnte er schließlich nichts Substantielles beitragen.

(2) Auch die Vernehmung des Zeugen G. hat nicht ergeben, dass die Beklagte die mit dem Antrag zu 1. c) angegriffene Äußerung verlautbarte.

Dieser sagte nämlich aus, dass er zu dem Beweisthema nicht viel sagen könne. Er sei Übersetzer und habe hundertfach Online-Seiten gesichtet und diese für die Kläger übersetzt. Daher habe er keine konkrete Erinnerung an Inhalte. Damit ist auch die Aussage des Zeugen G. unergiebig für das Beweisthema.